

te/ gar nicht aber vnkeuschen Gedancken hiermit Anlaß zu
geben/ von mir angeführet wird.

XXII.

Wer durch die Ehliche Beywohnung nach Gottes
Ordnung seines gleichen zu zeugen gedencet / der *notire*
vnd zeichne alle Tage vnd Stunden dieses Wercks / so der
Apostel nennet *debitam benevolentiam*, 1. Corinth. 7. v. 3.
in einem HandCalender / da des Monden Lauff im Mit-
tage eingezeichnet stehet / vnd thue solches so lange / bis er
aus gewissen Andeutungen mercket / daß die Empfängnis
richtig geschehen / kan er den Tag der Empfängnis erken-
nen / ist es so viel desto besser / wo nicht / so warte er bis zur
Geburt / da *observire* er die Stunde vnd Bierthelstunde /
oder Minute auff's fleissigste / vnd rechne oder lasse rech-
nen / was für ein Zeichen vnd *gradus* auffsteiget. Hernach
gehe er *precisè* neun Monat zurück / da der Vermuthung
nach die Empfängnis hingefallen / also daß in demselben
Monat vnd Zeichen die Sonne eben so viel *gradus* habe /
als viel sie *gradus* hat in dem Geburtszeichen zur Stund
der Geburt. Bey diesem Tage / oder doch nahe darbey / als
etwan 1. oder 2. 3. 4. 5. 6. oder auff's meiste 7. Tage weit
darvon / entweder besser zurück oder wegwarts / oder besser
herwarts nach dem Geburtstage zu / so wird vnter des
Monden Lauff stehen eben das Zeichen / das bey der Ge-
burt auffgestiegen / oder doch sein *oppositum signum*, vnd
zwar gewiß an einem solchen Tage / daran das oben befoh-
lene Merckmahl stehet / als an welchem die Ehliche Bey-
wohnung verrichtet / vnd die Empfängnis zugleich drauff
erfolget.

XXIII.

Diß ist der Rath / nicht allein möglich / sondern auch
leichte in das Werck zu setzen bey Eheleuten. Trifft es nun